

Änderungsantrag Satzung Kolpingwerk Diözesanverband Trier bei der Diözesanversammlung 2022 in Humes

---- Es werden nur die Stellen der Satzung verschickt, an denen Änderungen vorgesehen sind. Die komplette aktuell gültige Satzung wurde mit dem Protokoll der Diözesanversammlung in Hermeskeil 2018 versandt und ist auf der Internetseite des Diözesanverbandes unter www.kolping-trier.de/downloads zu finden.
Streichungen sind durchgestrichen dargestellt, Einfügungen unterstrichen.

Satzung des Kolpingwerkes Diözesanverband Trier

§ 14 Diözesanversammlung

- (7) Die Diözesanversammlung findet mindestens einmal jährlich statt. Regelungen zu außerordentlichen Versammlungen finden sich in § 14a (3). ~~Eine außerordentliche Diözesanversammlung muss einberufen werden, wenn dies mindestens 1/3 der Delegierten für die Diözesanversammlung oder 1/3 der Kolpingsfamilien im Kolpingwerk Diözesanverband Trier schriftlich unter Angabe der Gründe fordern.~~

§ 14a Beschlussfassung und Durchführung von Versammlungen/Sitzungen der Organe und Gremien im Wege moderner Kommunikationsmittel

- (1) Beschlussfassungen und Versammlungen sämtlicher Organe gemäß § 13 Absatz (1) können auch im Wege der elektronischen Kommunikation (z.B. per Telefon- oder Videokonferenz oder über andere, vergleichbare Medien) oder in einer gemischten Versammlung aus Anwesenden und Videokonferenz/anderen Medien/Telefon durchgeführt werden.

Ob die Diözesanversammlung in einer Sitzung oder im Wege der elektronischen Kommunikation oder in einer gemischten Versammlung aus Anwesenden und Videokonferenz/anderen Medien/Telefon durchgeführt wird, entscheidet für die Diözesanversammlung der Diözesanvorstand, für den Diözesanvorstand oder das Diözesanpräsidium entscheidet dies die/der Diözesanvorsitzende.

- (2) Sämtliche Organe gemäß § 14 Absatz (1) können Beschlüsse auch im schriftlichen Verfahren einholen. Beschlüsse im schriftlichen Verfahren sind angenommen, wenn mindestens 51 % der stimmberechtigten Mitglieder des Organs schriftlich zustimmen. Schreibt die Satzung ein höheres Quorum als die einfache Mehrheit vor, ist der Beschluss nur dann angenommen, wenn eine %-Zahl aller Personen dem Beschluss zustimmt, die dem für den Beschluss erforderlichem Quorum entspricht.
- (3) Eine außerordentliche Sitzung ist einzuberufen, wenn 1/10 der stimmberechtigten Mitglieder eines Organs gemäß § 13 Absatz (1) die Einberufung in Textform (schriftlich, per Fax und/oder Email) beim Diözesanvorstand unter Angabe von Gründen beantragt. Für die Diözesanversammlung ist auch der

Antrag von 1/10 der Kolpingsfamilien im Kolpingwerk Diözesanverband Trier ausreichend. Die Organsitzung ist als Präsenzversammlung durchzuführen, soweit dies dabei von diesen Personen mit dem Verlangen beantragt wird.

- (4) Im Übrigen gelten die Regelungen der Satzung und etwaiger Geschäftsordnungen zur Beschlussfassung und Versammlung der jeweiligen Organe auch für Versammlungen/Beschlussfassungen im Wege der elektronischen Kommunikation.
- (5) Für die Gremien der Kolpingjugend nach § 10, 11, [12, 13] gelten die Bestimmungen der Absätze (1) bis (4) entsprechend.

§ 23 Schlussbestimmungen

- (2) Diese Satzung wurde am 18. Mai 2019 durch die Diözesanversammlung des Kolpingwerkes Diözesanverband Trier in Bad Kreuznach beschlossen.
~~Sie tritt nach Genehmigung durch den Bundesvorstand des Kolpingwerkes Deutschland in Kraft.~~
Die letzte Änderung wurde durch die Diözesanversammlung am 09. Juli 2022 in Humes beschlossen. Da die Änderungen vorab durch den Bundesverband genehmigt wurden, ist keine weitere Genehmigung notwendig.

Genehmigt durch den Bundesverband in seiner Sitzung vom 22./23.02.2019.